

Benutzungsordnung Bücherei

Eine Benutzungsordnung für den Betrieb der Bücherei lag bisher nicht vor. Nachstehende Benutzungsordnung wurde beschlossen:

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Groß-Rohrheim

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei Groß-Rohrheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Groß-Rohrheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und steht jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

(3) Die Benutzung der Bücherei ist unentgeltlich.

§ 2 Anmeldung

(1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzungsausweis. Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

(2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Minderjährige können selbst Benutzer/in werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige die schriftliche Einwilligung eines/einer gesetzlichen Vertreters/in vor bzw. dessen/deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzungsausweis eines Elternteils bzw. Sorgeberechtigten.

(4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzungsausweis

(1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig.

(2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzungsausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Bücher für vier Wochen ausgeliehen werden. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.

(2) Die Büchereileitung kann die Anzahl der gleichzeitig ausgeliehenen Medien begrenzen.

(3) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 5 Vormerken

(1) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Sobald sie bereitstehen, wird die Benutzerin oder der Benutzer benachrichtigt.

(2) Vorgemerkte Medien werden eine Woche reserviert.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Büchereipersonal unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene Medien ist der Benutzer oder die Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter schadensersatzpflichtig zum Wiederbeschaffungswert. Ist die Wertermittlung nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwändig, ist als pauschalierter Schadenersatz ein Betrag in Höhe von 25 € je Medium zu zahlen.

(4) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

(5) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Geräteschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung büchereieigener Medien entstehen könnten.

§ 7 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

(3) Essen und Trinken sowie Rauchen sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet.

(4) Das Hausrecht nimmt das Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Groß-Rohrheim, den ...
Für den Gemeindevorstand

Krug
Bürgermeister

Abrechnung der Ev. KiTa 2024

Die Abrechnung der Evangelischen Kindertagesstätte für 2024 wurde vorgelegt.

Sicherheitskonzept

Sowohl mit der Polizei als auch mit einem Fachplaner für Sicherheit bei Veranstaltungen erfolgte eine Abstimmung der Verwaltung über künftige Sicherheitsmaßnahmen bei gemeindlichen Veranstaltungen. Erste Umsetzungen hieraus resultieren in höhere Sicherheitsmaßnahmen am Maimarkt.

Auftragsvergabe zur Notstromeinspeisung der Bürgerhalle und Feuerwehrgerätehaus

Mit der Notstromeinspeisung für Bürgerhalle und Feuerwehrgerätehaus wird die Firma HLS Elektro GmbH, Heppenheim, für brutto 11.806,05 Euro beauftragt.

Einführung von Sprechstunden mit Integrationslotsen

Ab Mai dieses Jahres werden im Rathaus Groß-Rohrheim Sprechstunden einer Integrationslotsin angeboten.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

In Verbindung mit der Vielzahl von Hausfriedensbrüchen im Osten von Groß-Rohrheim erhöht der Freiwillige Polizeidienst die Anzahl seiner Streifengänge. Die Polizei setzt künftig mehr auf Prävention.

Altlastengutachten Speyerstraße 36-42

Das Altlastengutachten für die Speyerstraße 36 bis 42 liegt vor. Es wird mit einem Fachbüro besprochen. Das Ergebnis wird dem Gemeindevorstand mitgeteilt.

Integration Geflüchteter

Die Gemeinde erhält vom Kreis einmalig 120.000,00 Euro aus Bundesmitteln für die Flüchtlingsarbeit.

ÖPNV

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 wird es ein neues Busangebot von Bibis über Groß-Rohrheim nach Bensheim geben. Gefahren wird hierbei über Einhausen, um von dort die Städte Heppenheim und Lorsch erreichen zu können.

Anschaffung Fahrzeug Ordnungsamt

Aufgrund des Preis- Leistungsverhältnis wird die Anschaffung eines Opel Frontera mit Elektroantrieb beschlossen.

Neuer Rasenplatz

Die Vergabe wurde bis einschl. Juli an die Fa. Becker, Zuzenhausen, vergeben. Das Angebot der KMB zur Platzpflege steht aus, um dies mit weiteren vorliegenden Angeboten zu vergleichen

Bauvorhaben Allmannspforte

Die Baumaßnahme inkl. der Vollsperrung wird bis ca. Anfang November 2025 andauern. Die Feuerwehr wird bei den Arbeiten am Kanal (Juni bis Anfang November 2025) ggf. gezwungen sein über ein Teilstück des Spielplatzes die Blumenstraße anzufahren.

Hessenwasser Infiltration

Der Hessenwasser GmbH und Co. KG wird im Rahmen des bestehenden Gestattungsvertrag erlaubt weitere 15 Bohrungen auf einem Grundstück der Gemeinde zu tätigen, ohne dass hierdurch Änderungen an der Menge der Infiltration erfolgen.

Erschließung „Elf Morgen IV“

Der KMB wird auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses mit der Umsetzung der Erschließung des Baugebiets „Elf Morgen IV“ beauftragt.